

08.09.89

R

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotar-  
ordnung

**A. Zielsetzung**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1986 (BVerfGE 73, 280) bedarf es gesetzlicher Regelungen für die Auswahlmaßstäbe bei mehreren Bewerbern um das Notaramt und für das Auswahlverfahren.

Angesichts der stark zunehmenden Zahl der Rechtsanwälte besteht nach den Beobachtungen der für die Bestellung der Notare zuständigen Stellen der Länder die Gefahr, daß es in absehbarer Zeit zu einer mit dem öffentlichen Amt unverträglichen Überbesetzung bei den Anwaltsnotaren kommen wird, wenn an dem Prinzip der Bestellung zum Anwaltsnotar nach Ablauf einer Wartezeit im Anwaltsberuf festgehalten wird.

**B. Lösung**

Für die Auswahl unter mehreren Bewerbern sollen gesetzliche Maßstäbe vorgesehen werden, für das Verfahren bei der Bewerbung wird die Ausschreibung vorgesehen. Der bisher nach § 4 Abs. 2 der Bundesnotarordnung mögliche Zugang zum Anwaltsnotariat allein über Wartezeiten im Anwaltsberuf soll beseitigt werden. Die Zahl der Anwaltsnotare soll sich künftig ausschließlich an den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege ausrichten.

Fristablauf: 20.10.89

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen der Bundesnotarordnung werden für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen, vielmehr werden sie die sonst zu erwartende Zunahme der Aufwendungen für die Aufsicht vermeiden.

# Bundesrat

Drucksache 467/89

08.09.89

**R**

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

|               |                                                           |
|---------------|-----------------------------------------------------------|
| Entwurf eines | Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotar-<br>ordnung |
|---------------|-----------------------------------------------------------|

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (131) - 444 01 - No 2/89

Bonn, den 8. September 1989

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes  
den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

5.1 June

Fristablauf: 20.10.89

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur  
Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende  
Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III,  
Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung,  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I  
S. 803), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Es werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht."

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Eingang ihrer Bewerbung das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 soll in der Regel als

Notar nur bestellt werden, wer bei Eingang seiner Bewerbung

1. mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und
2. seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung an dem in Aussicht genommenen Amtssitz hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist.

(3) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen vorzunehmen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Anwärterdienstes, in den Fällen des § 3 Abs. 2 ist die Dauer der Zeit, in der der Bewerber hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig war, angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes auf die Zeiten nach Satz 2 zu treffen."

3. Nach § 6 a werden eingefügt:

"§ 6 b

Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln.

§ 6 c

Die Landesjustizverwaltung kann in den Fällen des § 3 Abs. 2 von dem Vorstand der Notarkammer, in deren Bezirk der Bewerber bestellt werden möchte, ein Gutachten über die fachlichen Kenntnisse des Bewerbers einholen. Das Gutachten ist zu erstellen auf Grund eines Fachgesprächs, das für den Notarberuf wesentliche Rechtsgebiete zum Gegenstand hat. Das Fachgespräch soll mindestens eine, höchstens jedoch zwei Stunden für den einzelnen Bewerber dauern. Es wird von einem durch den Vorstand der Notarkammer eingesetzten Ausschuß geführt, dem drei Notare, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes, angehören. Der Bewerber ist verpflichtet, an einem solchen Fachgespräch teilzunehmen. Einem Vertreter der Landesjustizverwaltung ist die Anwesenheit gestattet."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarasessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

(2) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern um die Aufnahme in den Anwärterdienst ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung

vorzunehmen. Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln. Sie können auch dadurch ermittelt werden, daß ihnen die Landesjustizverwaltung die Eintragung in eine ständig geführte Liste der Bewerber für eine bestimmte Dauer ermöglicht. Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte "eines Gerichtsassessors" durch die Worte "eines Richters auf Probe" ersetzt.

d) Absatz 7 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat, sich ohne hinreichenden Grund um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben worden ist und die mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnte."

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht."

6. § 39 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist."

7. § 42 Satz 2 entfällt.

8. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist;"

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) In den auf die Amtsenthebung nach Absatz 1 Nr. 6 gerichteten Verfahren sind für die Bestellung eines Pflegers für den Notar, der zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist, für die Pflicht des Notars, sich ärztlich untersuchen zu lassen, und für die Folgen einer Verweigerung seiner Mitwirkung die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die in diesen Vorschriften dem Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Landesjustizverwaltung wahr."

9. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Der Oberlandesgerichtspräsident" durch die Worte "Die Landesjustizverwaltung" ersetzt.
10. In § 54 Abs. 3 werden nach den Worten "Berufs- oder Vertretungsverbot" in Klammern die Worte "§ 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung" eingefügt.
11. § 62 Satz 2 wird gestrichen.
12. Nach § 64 wird eingefügt:

#### "7. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

##### § 64 a

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber, Notar oder Notarassessor soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber, Notar oder Notarassessor ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung

oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen."

13. § 67 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird ein Beistrich eingefügt.

b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

"3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 2 Nr. 3 gedeckten Schäden durch vorsätzliche Handlungen von Notaren ermöglichen,".

14. Nach § 69 wird eingefügt:

"§ 69 a.

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 sowie für Notare und Notarassessoren, die zur Mitarbeit in der Kammer oder in den Einrichtungen herangezogen werden.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Notarkammer. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabwendbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt."

15. § 74 wird wie folgt gefaßt:

"§ 74

(1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen. Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Das Zwangsgeld fließt der Notarkammer zu; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben."

16. § 75 wird wie folgt gefaßt:

"§ 75

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar oder Notarassessor zu hören. Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Gegen den Bescheid kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wird der Einspruch gegen die Ermahnung durch den Vorstand der Notarkammer zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Auf das Verfahren des Gerichts sind im übrigen die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Disziplinarverfügung entsprechend anzuwenden.

Soweit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen nach § 94 oder im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist die Ausübung der Aufsichts- und Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren."

17. Nach § 81 wird eingefügt:

"§ 81 a

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer, der von ihr zur Mitarbeit herangezogenen Notare und Notarassessoren sowie der Angestellten der Bundesnotarkammer zur Verschwiegenheit gilt § 69 a entsprechend."

18. § 94 wird wie folgt gefaßt:

"§ 94

"(1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten und Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen. § 75 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mißbilligung läßt das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, wird die Mißbilligung unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Mißbilligung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist eine Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Sachverhalts nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren."

19. § 97 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Deutsche Mark verhängt werden."

20. § 98 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Präsident des Landgerichts kann Geldbußen gegen Notare nur bis zu zehntausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren nur bis zu eintausend Deutsche Mark verhängen."

21. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. gegen den in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren auf einen Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt worden ist,".

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. gegen den in einem ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängt worden ist."

22. In § 105 werden die Worte "der Bundesdisziplinarkammer" durch die Worte "des Bundesdisziplinargerichts" ersetzt.

23. In § 110 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufs- oder Amtspflichten, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, einer Ermahnung oder Mißbilligung geführt haben, sind auf Antrag des Notars nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend."

24. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Landesjustizverwaltung kann Bezirksnotare und Personen, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen, zu Notaren nach § 3 Abs. 1 bestellen. Die Auswahl unter den in Satz 1 genannten Personen ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung und des beruflichen Werdegangs, vor allem der im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen, vorzunehmen. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, einen Anwärterdienst nach § 7 für Bewerber mit Befähigung zum Richteramt einzurichten und solche Bewerber zu Notaren nach § 3 Abs. 1 zu bestellen, wenn geeignete Bewerber nach Satz 1 zur Verfügung stehen."

25. In § 115 Satz 2 werden die Worte "nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare" durch die Worte "Notare im Landesdienst" ersetzt.

## Artikel 2 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Bundesnotarordnung in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 bis 4, mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Satz 3, tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zweck des Entwurfs

- a) Vordringliches Anliegen des Entwurfs ist es, den Zugang zum Notaramt eingehender zu regeln. Mit Beschluß vom 18. Juni 1986 (BVerfGE 73, 280) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Auswahlmaßstäbe bei mehreren Bewerbern und das Auswahlverfahren für die Vergabe von Notarstellen nicht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen. Die bisher in § 5 und § 6 geregelten Voraussetzungen für die Bestellung als Notar sind demgegenüber vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden.

Dementsprechend sollen in § 6 Abs. 3 die Kriterien für eine Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern gesetzlich bestimmt werden. Im Hinblick auf das Leistungsprinzip sollen bei der Auswahlentscheidung die persönliche und die fachliche Eignung im Vordergrund stehen und hierbei die Examensnote, die bei der Vorbereitung auf den Beruf gezeigten Leistungen sowie in angemessenem Umfang auch die Zeit der Vorbereitung auf den Beruf berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts soll die Ausschreibung von Notarstellen vorgesehen werden. Der Einstellung von Bewerbern für den Anwärterdienst soll grundsätzlich gleichfalls

eine Ausschreibung vorausgehen. Daneben wird alternativ eine ständig geführte Bewerberliste vorgesehen, um eine entsprechende Praxis, die ebenfalls eine hinreichende Transparenz bietet, weiterhin zu ermöglichen.

Ergeben sich bei den Notarassessoren aufgrund der Beurteilung während des Anwärterdienstes umfangreiche und zuverlässige Hinweise auf die fachliche Eignung, so fehlt Entsprechendes bei den Rechtsanwälten, die zum Notar bestellt werden wollen. Daher wird für letztere vorgesehen, daß die Landesjustizverwaltung von der Notarkammer ein Gutachten über ihre fachlichen Kenntnisse einholen kann. Dieses Gutachten ist zu stützen auf ein Fachgespräch mit dem Bewerber.

- b) Die Kriterien, nach denen ein Bedürfnis für die Bestellung zum Notar festgestellt wird, sollen für das Anwaltsnotariat neu geregelt werden.

Als Grundsatz gilt, daß nur so viele Notare bestellt werden, "wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht" (§ 4 Abs. 1). Nach geltendem Recht kann die Landesjustizverwaltung für den Bereich des Anwaltsnotariats nähere Bestimmungen treffen, wobei es insbesondere möglich ist, das Bedürfnis für die Bestellung eines Notars auch von dem formalen Kriterium des Ablaufs einer Wartezeit des Bewerbers abhängig zu machen (§ 4 Abs. 2). Die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (für die dortigen Gebiete des Anwaltsnotariats) haben Bestimmungen getroffen, wonach jeder geeignete Rechtsanwalt (§§ 5, 6 BNotO) nach Ablauf unterschiedlicher Wartezeiten zum Notar zu bestellen ist. In Berlin, Bremen und Schleswig-

Holstein sind ähnliche Regelungen getroffen, jedoch ist in diesen Ländern zusätzlich bestimmt, daß die Bestellung zum Notar nach Erfüllung der Wartezeit unterbleibt, wenn die durchschnittliche Zahl von Beurkundungen und Beglaubigungen in dem betreffenden Amtsbezirk unter eine bestimmte Zahl absinken würde.

Die Steuerung des Zugangs zum Notaramt fast ausschließlich über die Wartezeit hat sich zunehmend als problematisch erwiesen. Solange die Zahl der Urkundsgeschäfte und die der Notarbewerber vergleichbare Steigerungen hatten, blieben Fehlentwicklungen aus. Seit einigen Jahren steht aber eine rückläufige Nachfrage nach notarieller Amtstätigkeit rasch wachsenden Zahlen bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gegenüber:

Von 1977 bis 1987 stieg die Zahl der Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland von 31.165 auf 50.685, in den Gebieten des Anwaltsnotariats (ohne Landgerichtsbezirk Duisburg und Amtsgerichtsbezirk Emmerich) von 12.973 auf 21.320, was einen Zuwachs von mehr als 60 % bedeutet. Die Zahl der Anwaltsnotare erhöhte sich in der genannten Zeit um 24 % von 6.026 auf 7.483. In Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (nur Anwaltsnotariat) entwickelten sich die Urkundsgeschäfte - einschließlich Wechsel- und Scheckprotesten - wie folgt:

| Land:                | 1977:   | 1987:    | Veränderung: |
|----------------------|---------|----------|--------------|
| Hessen:              | 519.073 | 464.814  | - 10 %       |
| Niedersachsen:       | 821.173 | 693.985* | - 15 %       |
| Nordrhein-Westfalen: | 829.117 | 747.932  | - 9,7 %      |

---

\* ein Notar ist nicht berücksichtigt

Hiernach hat die Zahl der Geschäfte der Anwaltsnotare deutlich abgenommen. Der starke Zustrom in den Rechtsanwaltsberuf in den Jahren 1977 bis 1987 hat bisher auf die Zahl der Anwaltsnotare keinen großen Einfluß gehabt, denn die Bewerber müssen nach den einschlägigen Bestimmungen der Länder regelmäßig eine Wartezeit von 10 bis 15 Jahren nachweisen können. Mit weiterem Zustrom in den Anwaltsberuf und verstärkt steigenden Notarbewerberzahlen ist künftig zu rechnen. Am 1. Januar 1987 standen 18.392 Referendare im Vorbereitungsdienst, an den Hochschulen waren 84.257 Studenten im Fach Rechtswissenschaften immatrikuliert. Zwar werden keineswegs alle Referendare und Studenten die Befähigung zum Richteramt erwerben, doch ist damit zu rechnen, daß auf absehbare Zeit der Zustrom zur Rechtsanwaltschaft zumindest anhalten wird. Weder der öffentliche Dienst noch die gewerbliche Wirtschaft werden so viele Juristen einstellen, daß mit einer Entlastung der Rechtsanwaltschaft gerechnet werden könnte. Die Zahl derer, die aus dem Anwaltsberuf ausscheiden, wird auch künftig mit den Berufsanfängern nicht schritthalten.

Es läßt sich daher absehen, daß in den kommenden Jahren die Zahl der Rechtsanwälte, die die Wartezeit erfüllen, die Zahl der unter dem Bedürfnis- aspekt benötigten Notare um ein Vielfaches übersteigen wird. Der Weg, daß nach Ablauf einer nicht allzu langen Wartezeit grundsätzlich jedem Rechtsanwalt in den Gebieten des Anwaltsnotariats das Notariat offensteht, kann nicht weiter beschritten werden. Andernfalls entfielen auf den einzelnen Anwaltsnotar nur eine so geringe Zahl von Amtsgeschäften, daß er den Beruf des Notars auf Dauer ohne hinreichende Erfahrung in den wesentlichen Be-

reichen eines Notariats ausüben müßte und die finanzielle Basis für die Führung der Amtsgeschäfte (etwa Aufwendungen für qualifiziertes Personal und Versicherungsbeiträge) nicht mehr zu erwirtschaften wäre. Die Versorgung der Bevölkerung mit vorsorgender Rechtspflege geriete in Gefahr.

Die Wartezeit ist künftig kein geeignetes Kriterium, um das Bedürfnis für die Bestellung eines Notars zu ermitteln. Auf sie soll in § 4 daher nicht mehr abgestellt werden.

Hiervon zu unterscheiden ist, ob von dem künftigen Anwaltsnotar verlangt werden soll, daß er eine bestimmte Zeit zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und auch seit einer bestimmten Zeit an dem in Aussicht genommenen Amtssitz hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß der Bewerber die für seine künftige Tätigkeit als Notar notwendige Vertrautheit mit der Praxis der Rechtsbesorgung, insbesondere mit deren organisatorischer Abwicklung im allgemeinen und mit den örtlichen Verhältnissen im besonderen, erlangt hat. Daher wird in § 6 Abs. 2 eine solche Wartezeit als Regelvoraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar gefordert.

- c) Ferner soll die Bundesnotarordnung in einigen Punkten geändert und ergänzt werden, weil sich für die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Stellen und Gerichte Schwierigkeiten ergeben haben. Vornehmlich geht es darum, die gemeinschaftliche Einrichtung eines Vertrauensschadenfonds ausdrücklich dem gesetzlichen Aufgabenbereich der Notarkammern zuzuordnen (Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b, 14) und der Notarkammer - nicht zuletzt wegen ihrer Ermittlungspflichten in Fällen, in denen Leistungen aus

dem Vertrauensschadenfonds in Betracht kommen - erweiterte Aufklärungsbefugnisse zu geben (Artikel 1 Nr. 15).

Der Entwurf enthält im übrigen Änderungen der Bundesnotarordnung, die bereits in dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung, Bundestags-Drucks. 8/2782, vorgesehen oder vom Bundesrat im Hinblick auf diesen Entwurf vorgeschlagen worden waren. In den zu Beginn der 9. Legislaturperiode erneut eingebrachten und aus Beschleunigungsgründen auf das Notwendigste konzentrierten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung, Bundestags-Drucks. 9/24, waren diese dann jedoch nicht übernommen worden.

Hervorzuheben ist die Neuregelung der Rechtsbehelfe bei Ermahnungen und Mißbilligungen gegenüber Notaren (Artikel 1 Nr. 16, 18). Ferner ist der Höchstbetrag der Geldbuße, die gegen Notare wegen Verletzung von Amtspflichten verhängt werden kann (§ 97 Abs. 1, 4), der neuen Höchstgrenze der Geldbuße anzupassen, die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vorgesehen ist.

- B. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder im Sinne einer Erhöhung der Ausgaben sind nicht zu erwarten. Die Begrenzung der Zahl der Notare wird einer sonst zu erwartenden Zunahme der Aufwendungen für die Aufsicht entgegenwirken, ohne daß dies im einzelnen quantifiziert werden könnte.
- C. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind mit den vorgesehenen Regelungen nicht verbunden.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

#### Änderung der Bundesnotarordnung

##### Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Änderung des § 4 soll unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1986 bessere Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Landesjustizverwaltungen die Zahl der Notare nach den Erfordernissen einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege festlegen können. Wegen der Gründe hierfür wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter I. A b) Bezug genommen.

Die Steuerung des Zugangs zum Notaramt bei Anwaltsnotaren über Wartezeiten der Bewerber (vgl. den derzeit geltenden § 4 Abs. 2 BNotO) soll entfallen. Die Wartezeitenregelung erscheint aus den oben dargelegten Gründen ungeeignet, in Zukunft sicherzustellen, daß die Zahl der Anwaltsnotare den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Würde der wachsenden Zahl von Interessenten für das Amt des Anwaltsnotars durch immer weitere Verlängerung der erforderlichen Wartezeit begegnet, wäre eine Überalterung des Notariats und ein dadurch bedingter rascher Wechsel der Amtsinhaber die Folge.

Bei der Festlegung der Zahl der Anwaltsnotare wird es auf die Nachfrage nach notariellen Leistungen ankommen. Diese Nachfrage ist in Beziehung zu setzen zur Zahl der Geschäfte, die ein Notar im Durchschnitt nach den Erfahrungen ordnungsmäßig ohne Überbelastung pro Jahr erledigen kann. Solche Verhältniszahlen werden heute schon zugrundegelegt, ohne jedoch - jedenfalls in einigen Ländern - allein maßgeblich zu sein (vgl. hierzu die obigen

Ausführungen unter I A b). Für die Bereiche des Anwaltsnotariats werden solche Verhältniszahlen berücksichtigen müssen, daß das Notaramt neben einem weiteren Beruf, dem Anwaltsberuf, ausgeübt wird. Die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege können auch dazu Anlaß geben, bei der Festlegung der Verhältniszahlen regionalen Besonderheiten, die sich auf die hinreichende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen auswirken, Rechnung zu tragen.

Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege im Sinne der neuen Fassung des § 4 BNotO machen es auch notwendig, auf eine sinnvolle Altersstruktur im Notariat zu achten. Daher werden gerade in der Übergangszeit die Landesjustizverwaltungen bei der Bemessung der erforderlichen Geschäftszahlen diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen haben.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1986 (BVerfGE 73, 280, 295) beruht die Vergabe der Stellen im Anwärterdienst als Notarassessor (§ 7 BNotO) auf einer verfassungsrechtlich unzulänglichen Regelung. Im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 GG muß der Gesetzgeber zumindest die grundlegenden Eignungsanforderungen und Auswahlgesichtspunkte bei einer Mehrzahl geeigneter Bewerber regeln. Solche Regelungen sind nur hinsichtlich der Eignung in den §§ 5, 6 BNotO getroffen worden.

Gesetzliche Kriterien für die Auswahl unter mehreren Bewerbern fehlen indessen nicht nur für die Übernahme in den Anwärterdienst, sondern auch für die Bestellung zum Notar. Diese Auswahlentscheidung ist in ihrer Bedeutung für die Berufsfreiheit nicht geringer zu werten als die

Übernahme in den Anwärterdienst. Daher sind die Anforderungen in dem genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Regelung über die Bestellung zum Notar zu beachten.

Dies geschieht durch die vorgesehene Änderung des § 6.

Absatz 1 Satz 1 enthält unverändert die derzeitige grundlegende Vorschrift über die persönliche und fachliche Eignung für das Amt des Notars. In Satz 2 wird in Anknüpfung an die Praxis einiger Länder (Nordrhein-Westfalen: 60 Jahre, Hessen: 62 Jahre, Niedersachsen: 62 Jahre) eine Höchstaltersgrenze für die Bestellung zum Notar gesetzlich vorgesehen. Die Einführung der Höchstaltersgrenze von 60 Jahren dient - auch mit Rücksicht auf die altersbedingt größeren Schwierigkeiten bei der Einarbeitung in den Notarberuf - dazu, im Interesse einer Kontinuität einem häufigen Wechsel der Amtsträger entgegenzuwirken. Zugleich wird der Gefahr einer Überalterung des Notarberufs begegnet.

Da der Aspekt der Einarbeitung entfällt, wenn ein ehemaliger Notar erneut, oder ein Notar an einem anderen Ort bestellt werden möchte, soll die Höchstaltersgrenze nur für die erstmalige Bestellung gelten.

In seiner Entscheidung vom 21. Juni 1989 (1 BvR 32/87) zur Höchstaltersgrenze für Anwaltsnotare in Nordrhein-Westfalen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß eine solche Zugangsbeschränkung einer Regelung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorbehalten ist und nicht durch Allgemeinverfügungen der Landesjustizverwaltungen getroffen werden kann.

Der Zugang zum Beruf des Notars verlangt Vertrautheit mit der Praxis der Rechtsbesorgung und deren organisatorischer Bewältigung, Sicherheit im Umgang mit dem rechtsuchenden Bürger und durch Erfahrung vermitteltes Verständnis für dessen Anliegen. Es muß daher beim Anwaltsnotar - wie beim Nurnotar durch den Anwärterdienst - die Zeit einer praktischen Einführung in die Rechtsbesorgung vorausgesetzt werden. Dies geschieht gegenwärtig durch die Wartezeit. Für die Zukunft sieht § 6 Abs. 2 vor, daß regelmäßig Anwaltsnotar nur werden kann, wer fünf Jahre als Rechtsanwalt zugelassen war und wer in den letzten drei Jahren vor dem Eingang seiner Bewerbung ununterbrochen an dem in Aussicht genommenen Amtssitz hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig gewesen ist. Durch das letztere Erfordernis soll insbesondere sichergestellt werden, daß der Bewerber die organisatorischen Voraussetzungen für die Geschäftsstelle geschaffen hat, daß er umfangreiche Erfahrungen mit einer Vielzahl von Rechtsuchenden und Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen erlangt hat. Da es sich um Regelvoraussetzungen handelt, kann in besonders begründeten Fällen von der Einhaltung abgesehen werden.

Absatz 3 Satz 1 und 2 enthält die für die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern grundlegenden gesetzlichen Kriterien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beruflichen Werdegang zum Notar stehen. Vorschriften berufübergreifender Art, die etwa aus sozialen Gründen für einzelne Personengruppen die Berücksichtigung sonstiger Umstände verlangen (so z.B. § 51 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 - BGBl. I S. 1421), bleiben daneben als Sonderbestimmungen unberührt und sind zu beachten.

Für die Auswahl des geeignetsten Bewerbers soll es auf die persönliche und fachliche Eignung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen ankommen.

Bei den Bewerbern um eine Amtsstelle als "Nurnotar" (§ 3 Abs. 1) kann insoweit auf die im Anwärterdienst erteilten Beurteilungen zurückgegriffen werden. Bei den Bewerbern um eine Amtsstelle im Anwaltsnotariat kommt es darauf an, in welchem Maße der Bewerber - etwa durch die Beteiligung an Vorbereitungskursen - die für die Amtsausübung als Notar erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben und vertieft hat. Das auf ein Fachgespräch gestützte Gutachten des Vorstandes der Notarkammer (vgl. Artikel 1 Nr. 3 - §. 6 c), das die Landesjustizverwaltung anfordern kann, soll hierfür eine Entscheidungshilfe liefern.

Daneben soll bei Nurnotaren auch die Dauer des Anwärterdienstes, bei Anwaltsnotaren die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt bei der Entscheidung, welchem unter mehreren Bewerbern der Vorzug gebührt, angemessen berücksichtigt werden.

Auf die "hauptberufliche" Tätigkeit als Rechtsanwalt wird abgestellt, weil die Verbindung der Berufe des Rechtsanwalts und des Notars auch dazu bestimmt ist, die wirtschaftliche Stellung der freiberuflichen Anwaltschaft zu stützen und daher die Berücksichtigung einer "Wartezeit" nur für eine als Hauptberuf ausgeübte anwaltliche Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

Die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften sowie Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie einer vorübergehende Amtsniederlegung wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes auf die im Anwärterdienst oder im Beruf des Rechtsanwalts verbrachte Zeit soll von den Ländern vorgesehen werden können.

Zu Nummer 3 (§§ 6 b, 6 c)

- a) Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts besteht auch ein rechtssatzförmiger Regelungsbedarf hinsichtlich des Verfahrens bei der Auswahl der Bewerber um die Übernahme in den Anwärterdienst (§ 7 BNotO). Erforderlich ist eine Ausgestaltung des Verfahrens, die es gewährleistet, daß von allen potentiellen Bewerbern derjenige gefunden wird, der am ehesten den gesetzlichen Anforderungen entspricht (BVerfGE 73, 280, 296). Ein Mittel hierzu sieht das Bundesverfassungsgericht in der Ausschreibung der zu besetzenden Stellen. Auch insoweit ist es aus den zu Nummer 2 dargelegten Gründen geboten, die aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu ziehenden Folgerungen auf die Bestellung zum Notar zu erstrecken.

Durch den neuen § 6 b wird sichergestellt, daß alle in Betracht kommenden Personen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich um die Bestellung zum Notar zu bewerben.

- b) Nach § 6 c soll der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, von der Notarkammer ein Gutachten als Entscheidungshilfe für die Beurteilung der fachlichen Kenntnisse von Bewerbern um die Bestellung zum Anwaltsnotar einzuholen. Das Gutachten muß auf einem Fachgespräch mit dem Bewerber von höchstens zwei, mindestens einer Stunde Dauer beruhen. Gegenstand des Gesprächs sollen die für die Ausübung des Notaramts wesentlichen Rechtsgebiete sein. Ein vom Vorstand der Notarkammer bestimmter Ausschuß, der aus drei Notaren besteht, führt das Gespräch. Zur Wahrung einheitlicher Maßstäbe muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Notarkammer dem Ausschuß angehören.

Das Gutachten soll die für die Auswahlentscheidung erforderlichen Hinweise enthalten. Dies kann dadurch geschehen, daß sich das Gutachten dazu äußert, ob der Bewerber nicht die erforderlichen Kenntnisse hat, ob er über unterdurchschnittliche, verbesserungsbedürftige Kenntnisse verfügt, ob er die erforderlichen oder deutlich überdurchschnittliche Kenntnisse besitzt.

Der Bewerber ist verpflichtet, der Aufforderung zur Teilnahme an dem Fachgespräch zu entsprechen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Landesjustizverwaltung nicht feststellen können, in welchem Maße der Bewerber im Vergleich zu anderen fachlich geeignet ist.

Einem Vertreter der Landesjustizverwaltung ist die Anwesenheit zu ermöglichen, um einen unmittelbaren Eindruck von den bei dem Fachgespräch angelegten Maßstäben gewinnen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Mit der Änderung des § 7 wird - abgesehen von der Ergänzung des § 7 Abs. 1 - dem Regelungsbedarf genügt, der sich aus dem genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ergibt.

In Absatz 1 ist vorgesehen, daß der Bewerber um die Bestellung zum Nurnotar in der Regel aus dem Anwärterdienst des betreffenden Landes hervorgehen soll. Hiermit wird auf die für die notarielle Tätigkeit - etwa im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit - bedeutsamen landesrechtlichen Besonderheiten Rücksicht genommen. Diese lassen eine durch den Anwärterdienst des betreffenden Landes vermittelte Einführung notwendig erscheinen.

Nach dem geänderten Absatz 2 sind für die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern maßgebend die persönliche und fachliche Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung, mit der die Befähigung zum Richteramt erworben wurde. Daneben bleiben berufsübergreifende Sonderbestimmungen, die aus sozialen Gründen für einzelne Personengruppen die Rücksichtnahme auf sonstige Umstände erfordern (vgl. § 51 des Schwerbehindertengesetzes), unberührt.

Für das Auswahlverfahren ist Vorsorge dafür zu treffen, daß alle in Betracht kommenden geeigneten Personen auf die Möglichkeit ihrer Bewerbung hingewiesen werden. Dies soll in erster Linie durch die Ausschreibung der Stellen im Anwärterdienst geschehen. Den Ländern soll es ermöglicht werden, stattdessen ein anderes, heute schon geübtes Verfahren (Eintragung in eine ständig geführte Liste der Bewerber, deren Führung allgemein bekannt gemacht wird) zu wählen, weil auch auf diese Weise die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Transparenz hergestellt werden kann.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 3 trägt dem neuen Sprachgebrauch im Deutschen Richtergesetz Rechnung.

Wegen der künftig vorgesehenen Ausschreibung aller freien Stellen im Bereich des Nurnotariats (vgl. Artikel 1 Nr. 3 - § 6 b ) ist die Änderung des Absatzes 7 Nr. 3 erforderlich. Von Notarassessoren, die den Anwärterdienst durchlaufen haben, soll verlangt werden können, daß sie sich um eine von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle, die anderweit nicht besetzt werden konnte, bewerben. Zweck dieser Regelung ist es, eine flächendeckende Versorgung mit notariellen Diensten zu gewährleisten; ferner soll der Berufsanfänger berufliche Erfahrungen in einem überschaubaren Rahmen sammeln. Dem jungen Notar steht es frei, sich nach einiger Zeit der Berufsausübung um eine andere Notarstelle zu bewerben.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Für die Verlegung des Amtssitzes des Notars wird zwar bisher schon - unter Hinweis auf § 4 BNotO - die Berücksichtigung der Belange einer geordneten Rechtspflege vorausgesetzt (Seybold-Hornig, Bundesnotarordnung 5. Aufl. § 10 Rdnr. 4; Arndt, Bundesnotarordnung 2. Aufl. Anm. II 1.2. zu § 10). Im Hinblick auf die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1986 erkennbare Tendenz für eindeutigeren gesetzliche Kriterien bei der Besetzung von Notarstellen wird in § 10 Abs. 1 BNotO die Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege bei der Verlegung des Amtssitzes ausdrücklich vorgeschrieben.

Zu Nummer 6 (§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des neugefaßten § 50 Abs. 1 Nr. 6.

Zu Nummer 7 (§ 42)

Satz 2 ist durch den Wegfall der erweiterten Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 (Abs. 2) Nr. 2 ZPO gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 50)

- a) Zum Schutz der Rechtsuchenden sollen die Gründe für eine Amtsenthebung des Notars erweitert werden:

Das Bestehen einer Sucht, das einer ordnungsmäßigen Amtsausübung entgegensteht, soll zur Amtsenthebung führen. Schon nach geltendem Recht kann eine Sucht in einem fortgeschrittenen Stadium zur Amtsenthebung führen, doch sollte im Interesse des Rechtsuchenden nicht erst dieses Stadium abgewartet werden müssen. Der Begriff der "dauernden" Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Amtsausübung in § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO wird dahin verdeutlicht, daß es sich insoweit um einen "nicht nur vorübergehenden" Zustand handelt.

- b) In Absatz 4 werden die Regelungen für das Verfahren der Amtsenthebung wegen gesundheitlicher Unfähigkeit zur Amtsausübung (Absatz 1 Nr. 6) getroffen. Wegen der Nähe des Notaramtes zum öffentlichen Dienst sollen für die Bestellung eines Pflegers, die Pflicht, sich ärztlich untersuchen zu lassen, sowie die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung die einschlägigen Bestimmungen für Landesjustizbeamte entsprechend gelten.

Nach dem Vorbild des § 26 Abs. 1 Satz 3 BRRG soll die Möglichkeit eröffnet werden, dem Notar einen Pfleger zur Seite zu stellen. Dieser soll selbst Notar oder Rechtsanwalt sein. Die Stellung, die in dem Verfahren gegen Landesjustizbedienstete der Dienstvorgesetzte innehat, weist Satz 3 für die Verfahren gegen Notare der Landesjustizverwaltung zu.

Zu Nummer 9 (§ 51)

Da es keinen zwingenden Grund für die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach dieser Vorschrift gibt, soll die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung begründet werden, die es nach § 112 Satz 1 BNotO in der Hand hat, unter Berücksichtigung praktischer Bedürfnisse die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Zu Nummer 10 (§ 54)

Die Ergänzung geht darauf zurück, daß § 114 BRAO durch die Einführung eines zeitlich und gegenständlich begrenzten Vertretungsverbots geändert worden ist. § 54 Abs. 3 bezieht sich nicht auf dieses Vertretungsverbot, sondern auf das vorläufige Berufs- und Vertretungsverbot nach § 150 BRAO, was durch die Hinzufügung des Klammervermerks klargestellt wird.

Zu Nummer 11 (§ 62)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 7 (§ 42).

Zu Nummer 12 (§ 64 a)

Der neueingeführte 7. Abschnitt des Ersten Teils der Bundesnotarordnung enthält in § 64 a - unbeschadet der bestehenden Vorschriften für die Ausübung der Aufsicht - die grundlegenden Regelungen für die Ermittlung des Sachverhalts durch die Landesjustizverwaltung und über die Mitwirkungspflichten des Notars, des Notarassessors und des Bewerbers um die Bestellung zum Notar nach dem Vorbild des § 24 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (das nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG ebenso wie die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder nicht unmittelbar anwendbar ist) im Verwaltungsverfahren nach der Bundesnotarordnung. Danach klärt die Landesjustizverwaltung den Sachverhalt von Amts wegen auf. Der Notar, Notarassessor oder Bewerber soll durch seine Mitwirkung die Ermittlungen fördern. Dazu gehört auch, daß er - soweit erforderlich - sein Einverständnis zur Beiziehung von Unterlagen gibt, deren Auswertung es für die Entscheidung bedarf. Hängt die Verwendung des Beweismittels von der Zustimmung des betroffenen Notars, Notarassessors oder Bewerbers ab, etwa weil dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1, 43 f) zu beachten ist, schließt die Mitwirkungspflicht ein, daß der Betroffene der Landesjustizverwaltung die Verwendung des Beweismittels ermöglicht.

Führt die unterbliebene Mitwirkung dazu, daß die Landesjustizverwaltung den Sachverhalt nicht hinreichend aufklären kann, geht dies zu Lasten des Notars, Notarassessors oder Bewerbers, wenn er die Bestellung zum Notar oder sonst einen Rechtsvorteil begehrt. Damit er die Tragweite seines Verhaltens erkennt, ist er auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Absatz 3 enthält eine bereichsspezifische Regelung, die entsprechend den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit, ohne daß es auf eine Einwilligung des Betroffenen ankommt, eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die in Verwaltungs- und Aufsichtsangelegenheiten zuständigen Stellen ermöglicht.

Zu Nummer 13 (§ 67)

Die Notarkammern haben zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einen Vertrauensschadenfonds gegründet. Aus ihm werden freiwillige Hilfeleistungen bei Schäden erbracht, die von Notaren vorsätzlich herbeigeführt und nicht bereits durch die Vertrauensschadenversicherung nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 BNotO gedeckt sind. Die Notare bringen durch an ihre Kammer zu leistende Beträge die für den Fonds notwendigen Mittel auf. Da für den Fonds erhebliche Mittel aufgebracht und verwaltet werden müssen, soll die Unterhaltung des Fonds in einer für künftige Streitigkeiten vor Gericht bindenden Weise als eine mögliche Aufgabe der Kammer gesetzlich festgeschrieben werden.

Zu Nummer 14 (§ 69 a)

Ob sich nach geltendem Recht die Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder des Vorstandes der Notarkammer aus allgemeinen Grundsätzen (Seybold-Hornig, Bundesnotarordnung, 5. Auflage, § 69 Rdnr. 20) oder aus der Verschwiegenheitspflicht des Notars bei seiner Amtsausübung nach § 18 BNotO (Arndt, Bundesnotarordnung, 2. Auflage, § 69 Anm. II 4) ergibt, ist umstritten. Angelehnt an das Berufsrecht der anderen rechtsberatenden Berufe (vgl. §§ 76, 184 BRAO, § 71 PatAnwO) soll die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Kammervorstandes ausdrücklich in Absatz 1 Satz 1 geregelt werden.

Ausgedehnt wird die Verschwiegenheitspflicht in Absatz 1 Satz 2 auf die Angestellten der Notarkammern, die Angestellten der nach § 67 Abs. 3 gebildeten Einrichtungen und die in den Kammern oder Einrichtungen tätigen Notare und Notarassessoren. Das Statut eines Vertrauensschadenfonds der Notarkammern sieht vor, daß Schadensfälle von der Fondsgeschäftsführung bearbeitet werden. Um dem Fonds eine effektive Arbeit zu ermöglichen, wird den Notarkammern an anderer Stelle des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 15 - § 74 Abs. 1 Satz 2) gestattet, ihre Erkenntnisse an Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 weiterzugeben. Folgerichtig sind auch die Mitarbeiter solcher Einrichtungen gesetzlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Regelungen für die Verschwiegenheitspflichten in gerichtlichen Verfahren und für die Erteilung von Aussagegenehmigungen werden in Absatz 2 und 3 in Anlehnung an die Vorschriften für die anderen rechtsberatenden Berufe getroffen.

Zu Nummer 15 (§ 74)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 74 Abs. 1 BNotO. Satz 2 sieht vor, daß die Notarkammern berechtigt sind, gewonnene Erkenntnisse an Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 - insbesondere an den Vertrauensschadenfonds - weiterzugeben. Das Recht zur Weitergabe ist nicht umfassend, es beschränkt sich auf Tatsachen, die Mitarbeiter der Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben kennen müssen.

In Absatz 2 soll unter Berücksichtigung der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und in Anlehnung an die für

die Befugnisse der Rechtsanwaltskammern vorgesehene Regelung (vgl. Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, Bundestags-Drucksache 11/3253) das mögliche Zwangsgeld neu bestimmt werden. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 16 (§ 75)

Eine gerichtliche Prüfung von Ermahnungen (§ 75) und von Mißbilligungen (§ 94) ist in der BNotO bisher nicht vorgesehen. Um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen, kann der Notar lediglich die in den Disziplinarordnungen der meisten Länder vorgesehene Möglichkeit ergreifen, gegen sich selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen. Da jedoch inzwischen im Disziplinarrecht für Beamte schriftliche Mißbilligungen gerichtlich überprüft werden können (vgl. § 124 BDO und ähnliche Bestimmungen verschiedener Bundesländer) und auch die Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern erteilten Rügen der gerichtlichen Überprüfung unterliegen, sieht der Entwurf vor, Ermahnungen und Mißbilligungen nach der BNotO ebenfalls in den Rechtsschutz einzubeziehen.

Der Notar soll gegen eine Ermahnung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Notarsenat des Oberlandesgerichts stellen können, nachdem er durch einen - befristeten - Einspruch eine Überprüfung durch die Notarkammer herbeigeführt hat. Eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für das dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltete Zwischenverfahren erscheint wegen der Grenzen der Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kammer, die sich aus § 66 Abs. 2 Satz 2 BNotO ergeben, nicht angemessen. Daß die Ermahnung nur noch für ein ordnungswidriges Verhalten ausgesprochen werden kann, das nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt, trägt der Regelung der Verjährung durch § 95 a Rechnung.

Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig (unanfechtbar) durch Beschluß.

Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht finden im übrigen die landesrechtlichen Vorschriften über die Anfechtung einer Disziplinarverfügung Anwendung (§ 75 Abs. 5 Satz 4). Der neue § 75 Abs. 6 regelt das Verhältnis der Ermahnung zu weiteren Maßnahmen der Aufsichtsbehörden im Aufsichts- oder Disziplinarwege in Anlehnung an den bisherigen § 75 Abs. 2 Satz 3 und 4 BNotO. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch die eine Ermahnung aufgehoben wird, weil das Gericht ein ordnungswidriges Verhalten nicht für gegeben hält, schließt ein neues Verfahren der Aufsichtsbehörde wegen desselben Verhaltens aus.

Zu Nummer 17 (§ 81 a)

Die ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Vorstandes der Notarkammern und ihrer Mitarbeiter (Artikel 1 Nr. 14 - § 69 a -) soll auch für die Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer und ihre Mitarbeiter gelten.

Zu Nummer 18 (§ 94)

Für die Anfechtung einer Mißbilligung nach § 94 und für das Verhältnis einer Mißbilligung zu Maßnahmen im Disziplinarwege wird auf die Ausführungen zu § 75 verwiesen. Dem Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts vorgeschaltet ist hier eine befristete Beschwerde, über die die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zu befinden hat. Der Aufsichtsbehörde, welche die Mißbilligung ausgesprochen hat, wird zur Entlastung des weiteren Verfahrens die Befugnis gegeben, nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit der Beschwerde abzuhelpen. Die für die Mißbilligung

zuständige (§ 92 BNotO) und die im Sinne des § 94 Abs. 2 Satz 3 BNotO nächsthöhere Aufsichtsbehörde können in den Allgemeinverfügungen der Länder über das Notariatswesen bestimmt werden.

Zu Nummer 19 (§ 97)

Die Höchstgrenze für die Geldbuße bei Dienstvergehen von Notaren und Notarassessoren soll erhöht werden, weil der bisherige Rahmen wegen der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse der Notare nicht mehr in jedem Fall für eine angemessene Ahndung ausreicht. Hiermit wird zugleich die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die anderen rechtsberatenden Berufe gewahrt (vgl. Artikel 1 Nr. 33, Artikel 2 Nr. 28 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte).

Zu Nummer 20 (§ 98)

Nach bisherigem Recht (§ 98 Abs. 2 BNotO) kann der Präsident des Landgerichts keine Geldbußen durch Disziplinarverfügung verhängen. Dies führt zu Verfahrensverzögerungen, wenn der Präsident des Landgerichts aufgrund seiner Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß eine Geldbuße die angemessene Ahndung wäre. Daher soll ihm - in Übereinstimmung mit den Regeln des Disziplinarrechts - die Möglichkeit gegeben werden, auch Geldbußen bis zu einer bestimmten Höhe zu verhängen.

Zu Nummer 21 (§ 103)

Die Ergänzung des § 103 Abs. 4 geht einmal darauf zurück, daß § 114 BRAO durch Einführung eines zeitlich und gegenständlich beschränkten Vertretungsverbots geändert worden

ist. Wird ein solches Verbot verhängt, muß der betroffene Notar auch von dem Amt eines Beisitzers in dem Notarsenat ausgeschlossen sein. Zugleich wird die bisherige Nichtberücksichtigung der in § 97 Abs. 2 und 3 genannten Disziplinarmaßnahmen berichtigt. Die Trennung der Regelung in zwei verschiedene Nummern ist aus redaktionellen Gründen vorgenommen worden.

Zu Nummer 22 (§ 105)

Die Änderung gleicht den Wortlaut der Bundesnotarordnung dem Sprachgebrauch der Bundesdisziplinarordnung an.

Zu Nummer 23 (§ 110 a)

Die Bestimmung über Tilgung von Maßnahmen in den über den Notar geführten Akten wird dahin erweitert, daß auch Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Verletzung von Berufs- oder Amtspflichten, die nicht zu einer Ermahnung oder Mißbilligung geführt haben, nach einer bestimmten Frist zu tilgen sind. Der Notar kann jedoch, insbesondere zur Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, ein Interesse daran haben, daß die Vorgänge bei seinen Akten bleiben. Diese Vorgänge sollen daher nur auf Antrag des Notars aus den Personalakten entfernt werden.

Zu Nummer 24 (§ 114)

Die Streichung des Absatzes 1 Satz 3 trägt der Änderung landesrechtlicher Bestimmungen in Baden-Württemberg - Artikel 95 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist durch § 54 Nr. 7 des Landesgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116) aufgehoben worden - Rechnung. Der Bestimmung über die Zuständigkeit der Bezirksnotare im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart als öffentliche Notare bedarf es im Hinblick auf die Regelung der Zuständigkeit der Notare im Landesdienst in § 3 Abs. 1 LFGG nicht mehr.

Die Neufassung des Absatzes 3 ermöglicht dem Land Baden-Württemberg, das nach geltendem Recht für die Besetzung der Nurnotarstellen im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart Bezirksnotare heranziehen kann, die Auswahl unter mehreren Bewerbern aus diesem Personenkreis nach besonderen Kriterien. Sie sind an die Regelung des § 6 Abs. 3 angelehnt, tragen aber dem beruflichen Werdegang der Bezirksnotare Rechnung und gehen der allgemeinen Regelung in § 6 Abs. 3 vor.

Die Möglichkeit, Bewerber mit Richteramtsbefähigung zu Nurnotaren zu bestellen, wird nicht ausgeschlossen. Satz 3 ermöglicht es jedoch dem Land Baden-Württemberg, seine bisherige, in der Rechtsprechung anerkannte (BGH DNotZ 1965, 239) Praxis fortzusetzen, das Amt des Nurnotars geeigneten Bewerbern aus dem Kreis der Bezirksnotare vorzubehalten, wenn diese in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 25 (§ 115)

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung. Sie berücksichtigt, daß das badische Landesgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit nach § 54 Nr. 1 LFGG außer Kraft getreten ist. Die Amtsbezeichnung der Notare im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe lautet jetzt "Notare im Landesdienst" (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LFGG).

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Die Bundesnotarordnung selbst enthält als Neubekanntmachung früheren geänderten Reichsrechts (vgl. Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 - BGBl. I S. 97) keine Berlin-Klausel. Wegen der in die Bundesnotarordnung aufgenommenen Verordnungsermächtigung bedarf es der Regelung in Satz 2.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Die gestaffelten Termine für das Inkrafttreten sollen den Übergang auf das neue Recht bei Bestellung zum Notar erleichtern, insbesondere bei der Anpassung des Verfahrens an die neuen Kriterien und für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 3 Satz 3.

20.10.89

**Stellungnahme**

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 c Satz 3 bis 6 BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 3 in § 6 c die Sätze 3 bis 6 durch folgenden Satz ersetzt werden sollten:

"Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Gestaltung und Inhalt des Fachgespräches zu treffen."

Begründung:

Auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Festlegung der materiellen Kriterien zur Auswahl der Notarbewerber erfordert nicht eine so detaillierte und praktischen Bedürfnissen nur bedingt Rechnung tragende bundesgesetzliche Regelung. Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Fachgesprächs vorzunehmen, entspricht der Regelung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 3 Satz 3).

2. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Gesetzesgrundlage für die Bestimmung des engeren räumlichen Amtsbereichs des Notars zu schaffen ist.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 1 BNotO ist der Amtsbezirk des Notars der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz hat. Eine weitere räumliche Beschränkung der Tätigkeit des Notars sieht die Bundesnotarordnung nicht ausdrücklich vor. Die Landesjustizverwaltungen treffen im Rahmen ihrer Organisationsgewalt Anordnungen, die die Ausübung der Urkundstätigkeit grundsätzlich auf den engeren räumlichen Amtsbereich - in der Regel den Amtsgerichtsbezirk - beschränken. § 8 der Richtlinien für die Berufsausübung der Notare sieht eine entsprechende Verpflichtung vor.

Nicht zuletzt im Zuge der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987 (BVerfGE 76, 171 und 196) zum Standesrecht der Rechtsanwälte werden die rechtlichen Grundlagen dieser Verpflichtung und entsprechende Verwaltungsanordnungen von Notaren zunehmend in Zweifel gezogen. Damit einher geht Unsicherheit in der Rechtsprechung, worauf die ausdrücklich nur als Standesrecht in § 8 der von der Bundesnotarkammer gemäß § 78 Nr. 5 BNotO aufgestellten Richtlinien für die Berufsausübung der Notare festgelegte Pflicht zur Beschränkung auf den engeren räumlichen Amtsbereich zu stützen ist. Während das Oberlandesgericht Köln z.B. meint, die Pflicht aus vorkonstitutionellem Gewohnheitsrecht ableiten zu können (OLG Köln DNotZ 1988, 649), geht das Oberlandesgericht Celle davon aus, die Berechtigung der Landesjustizverwaltung, im Rahmen der Organisationsgewalt den engeren räumlichen Amtsbereich festlegen zu können, ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften der Bundesnotarordnung (Beschluß vom 14.10.1985 - Not 3/85 - und vom 12.8.1988 - Not 6/88 -). Da es sich bei der Festlegung des räumlichen Amtsbereichs um eine Regelung der Berufsausübung handelt, sollte im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG und die ausdrückliche anderweitige Bestimmung in § 11 Abs. 1 BNotO auch für Beschränkungen des engeren räumlichen Amtsbereichs des Notars eine klare Rechtsgrundlage in der Bundesnotarordnung geschaffen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 64 a Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 64 a Abs. 3 Satz 1 nach den Worten "Informationen, die" die Worte "für die Bestellung eines Notars oder Ernennung eines Notarassessors," einzufügen.

Begründung:

Soweit der Entwurf in § 64 a Abs. 3 eine bereichsspezifische Regelung für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen vorsieht, ist die Regelung noch um den Tatbestand der Bestellung eines Notars und der Ernennung eines Notarassessors zu erweitern. Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers werden bisher auch von Amts wegen Ermittlungen zur Person des Bewerbers angestellt und z.B. Stellungnahmen des Generalstaatsanwalts und der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen ist, und des Präsidenten des Landgerichts eingeholt, der für den Zulassungsort zuständig ist. Alle vorgenannten Stellen wären nach der vorgesehenen Regelung gehindert, personenbezogene Informationen im Hinblick auf das Bestellungsverfahren zu geben, weil § 64 a Abs. 3 als bereichsspezifische Regelung diesen Tatbestand gerade nicht vorsieht. Informationen dürften nur im Einverständnis mit dem Bewerber weitergegeben werden. Angesichts der besonders hohen Anforderungen an die persönliche Integrität des Notars und der Tatsache, daß dem Bewerber anders als bei der Zulassung zur

Rechtsanwaltschaft ein staatliches Amt übertragen wird, ist es gerechtfertigt, daß von vornherein umfassend personenbezogene Daten erhoben werden, ohne daß der Bewerber dazu vorher sein Einverständnis erklärt. Ihm muß klar sein, daß er sich im Interesse des angestrebten Amtes zunächst umfassend persönlich offenbaren muß.

Das gilt insbesondere, soweit z.B. die Rechtsanwaltskammer und der Generalstaatsanwalt beteiligt werden, also die Stellen, die umfassend darüber informiert sind, welche Beanstandungen es gegenüber dem Bewerber bei der Erfüllung von Berufspflichten als Rechtsanwalt gegeben hat. Gerade aus Beanstandungen oder Beschwerden, die die berufliche Tätigkeit des Bewerbers als Rechtsanwalt betreffen, lassen sich in der Regel wichtige Rückschlüsse auf die Eignung für das Amt des Notars ziehen, unabhängig davon, ob berechtigte Beschwerden ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich gezogen oder nur eine Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zur Folge gehabt haben. Rügen werden der Landesjustizverwaltung in der Regel von vornherein nicht bekannt.

Soweit der Landesjustizverwaltung bereits Mitteilungen über personenbezogene Informationen vorliegen, die aufgrund des § 36 a Abs. 3 BRAO-E (Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte in Verbindung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung - BT-Drucks. 11/3253 -) erfolgt sind, stellt die Ergänzung des Absatzes 3 sicher, daß diese Mitteilungen auch tatsächlich verwertet werden dürfen und der Landesjustizverwaltung nicht entgegengehalten wird, diese Mitteilungen seien allein für die in § 36 a Abs. 3 BRAO-E genannten Zwecke zu verwenden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 97 Abs. 4)

Artikel 1 Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

'19. § 97 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der eine Geldbuße verhängt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden."

Begründung:

Mit der Änderung des § 97 Abs. 4 Satz 2 wird unmißverständlich klargestellt, daß § 98 Abs. 1 BNotO auch für die Fälle des § 97 Abs. 4 Satz 2 gilt, der erzielte Vorteil also auch durch Disziplinarverfügung abgeschöpft werden kann. In Disziplinarverfahren ist es wiederholt zu Rechtsbehelfen gekommen, weil Unsicherheit darüber herrsche, ob der Begriff "verurteilt" wörtlich zu verstehen ist oder sich lediglich aus der undifferenzierten Übernahme aus § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 1. März 1943 (RGBl. I S. 126) erklärt, mithin den Sinn von "gemäßregelt" hat.

5. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 110 a)

In Artikel 1 Nr. 23

- sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"In § 110 a werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:";

- sind in § 110 a Abs. 6 Satz 1 die Worte "auf Antrag des Notars" zu streichen;

- ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Auf Antrag des Notars unterbleibt die Tilgung."

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Tilgung nur auf Antrag des Notars erscheint nicht zweckgemäß. Sie könnte zu dem Ergebnis führen, daß Notare aus Unkenntnis - im Hinblick auf die bisherige Regelung - den Tilgungsantrag nicht stellen und dadurch gegenüber solchen Notaren, die den Antrag gestellt haben, einen vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollten Nachteil erleiden. Außerdem scheint der Wunsch nach Nicht-Tilgung die seltene Ausnahme zu sein, so daß die Tilgungsregelung in § 110 a Abs. 6 BNotO-E auch von der regelmäßigen, von Amts wegen vorzunehmenden Tilgung ausgehen und dem Notar lediglich das Recht einräumen sollte, einen Antrag auf Nicht-Tilgung zu stellen. Die Formulierung des Regierungsentwurfs entspricht einem umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnis.

6. Zu Artikel 1 Nr. 23 a - neu - (§ 112 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23 a einzufügen:

'23 a. In § 112 Satz 2 werden die Worte "zu bestellen (§ 12 Satz 1) und" gestrichen.'

Begründung:

Im Bereich des Anwaltsnotariats werden Bestellungsverfahren künftig erheblich mehr Aufwand verursachen als bisher. Langfristig ist deshalb anzustreben, die Zahl der in das Bestellungsverfahren eingeschalteten Stellen einzuschränken. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeit zu eröffnen, auch die Bestellung der Notare auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, wobei hierfür die Präsidenten der Oberlandesgerichte in Betracht kommen.